## VERORDNUNG (EG) Nr. 1340/2000 DER KOMMISSION vom 26. Juni 2000

## zur Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an bestimmten pflanzlichen Ölen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (1) sollte der Bedarf der Kanarischen Inseln an bestimmten pflanzlichen Ölen für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 vorausgeschätzt werden.
- (2) Diese Vorausschätzung wird unter Berücksichtigung des Bedarfs erstellt, der sich nach dem Verbrauch und/oder der Verwendung der Verarbeitungsindustrie richtet und von den zuständigen Behörden mitgeteilt wird.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Mengen des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 an bestimmten pflanzlichen Ölen, die zollfrei eingeführt werden dürfen oder für die, wenn es sich um Erzeugnisse aus der Gemeinschaft handelt, Beihilfen gewährt werden:

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510)	Pflanzliche Öle (außer Olivenöl)	34 500 (¹)

<sup>(</sup>¹) Davon 24 500 für die Verarbeitungs- und/oder Vepackungsindustrie.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2000

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13. (2) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.